

Beschlußempfehlung und Bericht
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Sammelübersicht Drucksache 10/1051 lfd. Nr. 19 —

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung
des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission,
im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments
Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen
»EG-Dok. Nr. 4499/84«

A. Problem

Die Kommission hatte beantragt, aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Ermächtigung, Anleihen zur Mitfinanzierung in der Gemeinschaft aufzunehmen) eine neue und letzte Tranche aufzunehmen.

B. Lösung

Empfehlung an die Bundesregierung, dem Antrag zuzustimmen, wobei erneut darauf hingewiesen werden sollte, daß von der Festlegung von plafondierten Kreditermächtigungen nicht abgesehen werden sollte.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesregierung wird empfohlen, dem Kommissionsvorschlag (Anlage) zuzustimmen mit der Maßgabe, daß auch in Zukunft von der Festlegung von plafondierten Kreditermächtigungen nicht abgesehen werden sollte.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther **Hoffmann (Saarbrücken)**

Vorsitzender Berichterstatter

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Kommission gebilligten Darlehensanträge entsprechen mehr als zwei Drittel der mit Beschluß 83/308/EWG des Rates⁵⁾ genehmigten ersten Anleihetranche.

Es ist wesentlich, die Kontinuität des Einsatzes des Neuen Gemeinschaftsinstruments bei der Förderung von Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie und Infrastruktur sowie Finanzierung von Investitionen, vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen, in der Industrie und anderen produktiven Sektoren sicherzustellen.

Es ist daher zweckmäßig, eine neue Anleihe- und Darlehenstranche im Rahmen des Beschlusses 83/200/EWG zu genehmigen, wobei die Anwendungsbereiche die gleichen sind wie in dem Beschluß 83/308/EWG.

Es müßte ein Anleihebetrag genehmigt werden, dessen Kapitalsumme 1,4 Milliarden ECU entspricht —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird eine Tranche von Anleihen, deren Kapitalsumme den Gegenwert von 1,4 Milliarden ECU nicht überschreiten darf, genehmigt.

Artikel 2

Der Erlös aus den in Artikel 1 genannten Anleihen wird in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben innerhalb der Gemeinschaft verwendet; die Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Bereichen der Energie, der Infrastruktur sowie der Finanzierung von Investitionen — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den anderen produktiven Sektoren entsprechen.

Artikel 3

Die Kommission beschließt über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben in Übereinstimmung mit den folgenden Leitlinien und vorrangigen Zielen:

- Investitionsvorhaben — im wesentlichen der Klein- und Mittelbetriebe — in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien, deren Verwirklichung unmittelbar oder mittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen führt,
- rationelle Energienutzung einschließlich der Energieeinsparung in Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden, Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen in allen Bereichen und Schaffung der Infrastruktur für diese Substitution,
- Infrastrukturen für den Aufbau produktiver Aktivitäten, die einen Beitrag zur regionalen Entwicklung leisten oder von gemeinschaftlichem Interesse sind, wie Fernmeldetechnik einschließlich Informationstechnologien, und Verkehr einschließlich Energietransport,
- die Vorhaben und ihre Durchführung müssen mit dem Vertrag und dem Vertragsfolgerecht, insbesondere den Wettbewerbsvorschriften, und mit den Gemeinschaftsregeln und -politiken für die hier behandelten Bereiche im Einklang stehen.

¹⁾ ABl. Nr. L 112 vom 28. April 1983, S. 26.

²⁾ ABl. Nr.

³⁾ ABl. Nr.

⁴⁾ ABl. Nr.

⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 23. Juni 1983, S. 31.

Begründung

Am 13. Juni 1983 hat der Rat einen Beschluß¹⁾ verabschiedet, mit dem eine erste Anleihetranche von 1,5 Milliarden ECU genehmigt wurde, die auf die 3 Milliarden ECU anzurechnen sind, mit denen er das neue Gemeinschaftsinstrument zwei Monate zuvor ausgestattet hatte²⁾. Wie der halbjährliche Bericht über die Verwendung dieser ersten Tranche zeigt, ist die Nachfrage nach Darlehen für die für eine NGI-Finanzierung in Frage kommenden Investitionsarten sehr kräftig: Mitte Dezember 1983 erreichte die Gesamtsumme der unterzeichneten Darlehensanträge ungefähr 400 Mio. ECU, und der Wert der genehmigten oder zur Zeit untersuchten Vorhaben beläuft sich auf über 600 Millionen ECU. Insgesamt vereinigen die Darlehensanträge, von denen die Kommission erklärt hat, daß sie für eine NGI-Finanzierung in Frage kommen, ungefähr 1 Milliarde ECU oder zwei Drittel der Tranche auf sich.

Diese rasche Mittelbindung zeigt die Nützlichkeit des neuen Gemeinschaftsinstruments und veranschaulicht den Beitrag, den dieses zur Investitionsstützung leistet. Daher ist es wichtig, den Fristen bis zur Annahme einer neuen Entscheidung Rechnung zu tragen, um nicht Gefahr zu laufen, den Einsatz eines Instruments, das seinen Wert bewiesen hat, zu unterbrechen, während doch die Erhöhung der Investitionsquote ein vorrangiges Ziel der Gemeinschaft bleibt. Daher beantragt die Kommission mit ihrem beigefügten Vorschlag die Genehmigung einer neuen und letzten Tranche.

Die Kommission schlägt vor, daß der Betrag dieser neuen Tranche 1,4 Milliarden ECU entsprechen soll. Unter Berücksichtigung des Vorschlags³⁾, 100 Millionen ECU in die Finanzierung der Innovation in die kleinen und mittleren Unternehmen fließen zu

lassen, wird mit dieser neuen Tranche die gesamte Dotierung des NGI in Höhe von 3 Milliarden ECU, die die Kommission gemäß Ratsbeschluß vom 19. April 1983 aufzunehmen ermächtigt ist, ausgeschöpft.

Im übrigen ist sie der Auffassung, daß die Anwendungsbereiche dieser neuen Tranche mit denen der ersten identisch sein müssen, d. h. daß sie den gesamten Anwendungsbereich abdecken muß, der in dem Ratsbeschluß vom 19. April 1983 festgelegt worden ist. In dem Bemühen jedoch, die Effizienz des neuen Gemeinschaftsinstruments zu vergrößern und seinen Wirkungsbereich besser abzugrenzen, schlägt die Kommission vor, eine deutlichere Rangordnung anzugeben, um so die Verfahrensweise zu bestätigen, nach der sie auch für die erste Tranche die vom Rat für die Förderungswürdigkeit festgelegten Leitlinien angewendet hat. Auf diese Weise wären mit Vorrang zu behandeln:

- vor allem in der Industrie und in den übrigen Produktionsbereichen: die Investitionsvorhaben der Klein- und Mittelbetriebe in der Industrie und den damit unmittelbar zusammenhängenden Dienstleistungsbereichen; jedoch würde weiterhin die Möglichkeit bestehen, in bestimmten Fällen Investitionsvorhaben großer Industrieunternehmen zu finanzieren, vor allem wenn diese aus Kooperationsanstrengungen mehrerer Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten resultieren und fortgeschrittene Technologien anwenden;
- an zweiter Stelle im Energiebereich: die Investitionen, die auf rationelle Energienutzung einschließlich der Energieeinsparung in Wohnhäusern oder gewerblich genutzten Gebäuden, auf die Substitution von Erdöl durch andere Energiequellen sowie auf die Schaffung der Infrastrukturen für diese Substitution abzielen;
- im Bereich der Infrastrukturen: die direkt mit dem Aufbau produktiver Aktivitäten zusammenhängenden Investitionen.

¹⁾ Beschluß 83/308/EWG des Rates, ABl. L 164 vom 23. Juni 1983

²⁾ Beschluß 83/200/EWG des Rates, ABl. L 112 vom 28. April 1983

³⁾ KOM (83) 241

Bericht des Abgeordneten Hoffmann (Saarbrücken)

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, in dem EG-Dok. Nr. 4499/84 wurde dem Haushaltsausschuß am 23. Februar 1984 gemäß § 93 der Geschäftsordnung in der Sammelübersicht Drucksache 10/1051 lfd. Nr. 19 überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat mit der Beratung der Vorlage seinen Unterausschuß zu Fragen der Europäischen Gemeinschaft beauftragt.

Der Unterausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 2. Mai 1984 beraten.

Das Neue Gemeinschaftsinstrument (Ermächtigung der Kommission, Anleihen aufzunehmen zur Mitfinanzierung von Investitionen in der Gemeinschaft) beruht auf einem Grundsatzbeschluß des Europäischen Rates. Eingerichtet wurde das Instrument durch einen Ratsbeschluß im Jahre 1978 mit einem Anleihe- und Darlehensplafond von 1 Mrd. ECU („NGI I“). Auf NGI II (1982, Plafond 1 Mrd. ECU) folgte im April 1983 der Ratsbeschluß über NGI III, der einen Plafond von 3 Mrd. ECU festlegte.

Vom Plafond von NGI III über 3 Mrd. ECU hat der Rat im Juni 1983 eine erste Tranche von 1,5 Mrd. ECU freigegeben.

Mit dem vorliegenden Vorschlag beantragt die Kommission die Freigabe einer neuen und letzten Tranche innerhalb von NGI III über 1 400 Mio. ECU. Der Restbetrag von 100 Mio. ECU innerhalb des Plafonds von 3 Mrd. ECU ist Gegenstand eines besonderen Vorschlags der Kommission zur Finanzierung der Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen.

Die Kommission begründet ihren Ende Januar 1984, also etwa ein halbes Jahr nach der Freigabe der ersten Tranche, vorgelegten Vorschlag mit der sehr kräftigen Nachfrage nach Darlehen, für die eine NGI-Finanzierung in Frage komme. Sie verweist dabei auf den letzten halbjährlichen Bericht über den Stand des NGI vom Januar 1984: Nach Tabelle 4 (Anlage) dieses Berichts ergibt sich zum

24. Januar 1984 für NGI II folgender Stand: Die unterzeichneten Darlehen belaufen sich auf 466,8 Mio. ECU; die Finanzierungsanträge vor Vorhaben, die von der Kommission für förderungswürdig erklärt worden sind, belaufen sich auf 606,5 Mio. ECU.

Diese Zahlenangaben der KOM können von hier aus nicht nachgeprüft werden und bedürfen bei Aufnahme der Beratungen über den Vorschlag sicherlich der näheren Präzisierung und Aktualisierung durch die Kommission.

Laut Begründung der Kommission zum vorliegenden Vorschlag zeige die rasche Mittelbindung die Nützlichkeit des Neuen Gemeinschaftsinstruments und veranschaulichte den Beitrag, den dieses zur Investitionsstützung leiste.

Der Tabelle zum Halbjahresbericht zu NGI III ist zu entnehmen, daß NGI-Darlehen weiterhin schwerpunktmäßig nach Italien fließen; nennenswerte, aber erheblich geringere Beträge gehen nach Frankreich, Dänemark und Irland.

Die Beratungen in Brüssel über den Vorschlag haben noch nicht begonnen. Auch eine Abstimmung unter den Ressorts ist bisher nicht erfolgt. Da es sich um einen Tranchenbeschluß innerhalb des Plafonds von 3 Mrd. ECU handelt, wird der Rat über die neue Tranche mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Von der Sache her sind keine grundlegenden Einwände gegenüber diesem Vorschlag ersichtlich. Das Tempo der Expansion dieser Kreditfinanzierung ist allerdings nicht unbedenklich; um sie unter Kontrolle zu halten, wird auch in Zukunft von der Festlegung von plafondierten Kreditermächtigungen nicht abgesehen werden können.

Der Unterausschuß hat sodann beschlossen, dem Haushaltsausschuß zu empfehlen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen und die Bundesregierung aufzufordern, bei den Beratungen im Rat darauf hinzuweisen, daß auch in Zukunft von der Festlegung von plafondierten Kreditermächtigungen abgesehen werden sollte.

Der Haushaltsausschuß ist in seiner Sitzung am 24. Mai 1984 dem Vorschlag seines Unterausschusses einstimmig gefolgt.

Bonn, den 24. Mai 1984

Hoffmann (Saarbrücken)

Berichterstatte

Anlage

Tabelle Nr. 4
Darlehen aus NGI III (Beschluß 83/308/EWG) *)
Höchstbetrag: 1,5 Milliarden ECU
(Stand zum 24. Januar 1984)

Bezeichnung der Vorhaben	Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	Darlehen		EWS-Zinszuschlag
		in Mio. der jeweiligen Währung	in Mio. ECU**)	
I. Unterzeichnete Darlehen				
a) Infrastrukturen				
1. Irish Télécommunications IX	27. 7. 83	IRL 13,6	18,9	×
2. Prêt global CDC — collectivités	7. 10. 83	DRA 2 500	31,5	
3. OTE téléphones régionaux III — A	14. 12. 83	DRA 1 500	18,9	
			69,3	
b) Energie				
1. Doras Oil Pipeline A	21. 12. 83	DKR 317	39,9	
			39,9	
c) KMB — Globaldarlehen (Außer Energie-Infrastr.)				
1. DDB — PME	4. 8. 83	DKR 100	12,3	
2. BARCLAYS BANK	3. 10. 83	UKL 10	17,4	
3. MEDIOCREDITO CENTRALE II/PME — A	7. 10. 83	LIT 130 000	94,9	
4. Prêt global IMI II/PME — A	11. 10. 83	LIT 130 000	94,9	
5. Prêt global CENTROBANCA II/ PME	25. 10. 83	LIT 50 000	36,5	
6. Prêts globaux SDR „NIC-PME“	15. 11. 83	FF 140	18,2	
7. Prêt global Crédit National A — PME	1. 12. 83	FF 350	51,0	
8. Prêt global BNL II A/PME	2. 12. 83	LIT 30 000	21,9	
9. Prêt global Royal Bank of Scotland Group	... 1. 84		7,0	
10. BANK OF SCOTLAND plc	12. 1. 84	UKL 2	3,5	
			357,6	
I. insgesamt			466,8	
II. Finanzierungsanträge für Vorhaben, die von der Kommission für förderungswürdig erklärt worden sind			606,5	
			****)	
I. + II. insgesamt			1 073,3	

*) ABl. L 164 vom 23. Juni 1983

**) Umrechnungskurse vom letzten Werktag des vorangegangenen Quartals

***) Einschließlich Globaldarlehen an KMB außer Energie

****) Geschätzt

Verteilung nach Ländern in Mio. ECU							Verteilung nach Sektoren		
F	I	VK	IRL	DK	GR	EWG Ins- gesamt	Infra- struk- tur	Energie	Produkt. Sektor
			18,9		31,5 18,9				***)
—	—	—	18,9	—	50,4	—	69,3	—	—
				39,9				39,9	
—	—	—	—	39,9	—	—	—	39,9	—
18,2 51,0	94,9 94,9 36,5 21,9	17,4 7,0 3,5		12,3					
69,2	248,2	27,9	—	12,3	—	—	—	—	357,6
69,2	248,2	27,9	18,9	52,2	50,4	—	69,3	39,9	357,6

